



Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauffergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lko.at
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Jakob Mariel, LL.M.
DW: 8571
j.mariel@lk-oe.at
GZ: II/1-0123/Mar-04

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Abt. BMK – IV/ST1
Postfach 201
1000 Wien
Mail: st1@bmk.gv.at

Wien, 13. Februar 2023

**Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird (41. KFG-Novelle); Stellungnahme**
GZ: 2022-0.910.474

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 35 (§ 102 Abs. 4 erster Satz)

In die Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers soll zu § 102 Abs. 4 erster Satz die Wortfolge „*oder Treibhausgasemissionen*“ eingefügt werden, sodass die Bestimmungen nunmehr folgendermaßen lauten soll:

„Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen oder Treibhausgasemissionen verursachen, als beim ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.“

In den Erläuterungen heißt es dazu, dass eine kraftstoffsparende Fahrweise zur Reduktion von CO₂-Emissionen beim jeweiligen Kraftfahrzeug sowie auch insgesamt beiträgt, da durch eine vorausschauende und gleichmäßige Fahrweise Treibstoff auch im Fahrzeugkollektiv eingespart werden kann. Weiters soll durch diese Änderung sichergestellt werden, dass der Fahrzeuglenker nicht mehr Treibhausgasemissionen verursachen darf, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeugs unvermeidbar ist. Damit soll insbesondere eine ökonomische Fahrweise sichergestellt werden.

2/2

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich erweisen sich sowohl die Normänderung als auch die Erläuterungen als zu offen formuliert. Aus der vorgeschlagenen Änderung kommt nicht klar hervor, welche Verhaltensweisen sanktioniert bzw. verboten werden sollen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots (Art 18 B-VG), welches die Verpflichtung des Gesetzgebers impliziert, das Handeln der Verwaltung inhaltlich hinreichend zu determinieren, wäre hier eine Klarstellung vorzunehmen, da ansonsten vor allem die Exekutive im Unklaren gelassen wird, wonach denn eine solche treibhausgasemissionssparende Fahrweise beurteilt werden soll. Zahlreiche Verwaltungsverfahren aufgrund des Fehlens klarer gesetzlicher Vorgaben wären damit vorprogrammiert.

Um dies zu vermeiden ist uE zumindest eine Konkretisierung in den Erläuterungen vorzunehmen, wenn nicht überhaupt von einer Änderung der derzeitigen Bestimmung aufgrund unmöglicher einheitlicher Vollziehung abgesehen wird.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich